



Wiesbaden, 07. Juli 2020

### **Coronavirus-Pandemie - weitere Lockerungen für den Vereinssport auf und in den Sportanlagen der Landeshauptstadt Wiesbaden**

Als Betreiberin der städtischen Sportanlagen weist die Landeshauptstadt Wiesbaden auf die nachstehenden Eckpunkte hin, die nach den Lockerungen durch die Hessische Landesregierung für den Vereinssport weiterhin zu beachten sind:

- Der Schutz der Gesundheit steht weiter als oberstes Ziel aller Entscheidungen. Es sind keine Zuschauer/Besucher zugelassen.
- Die weiteren Lockerungen für den organisierten Vereinssport können in Wiesbaden ab **Dienstag, 07.07.2020**, umgesetzt werden. Die schriftliche (auch per E-Mail) Bestätigung der Einhaltung der Regeln, die bereits für den Wiedereinstieg in den Vereinssport von allen Vereinen angefordert wurde, ist weiterhin erforderlich, **muss jedoch nicht nochmal abgegeben werden**
- Die 10 Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie die sportartspezifischen Übergangsregeln der jeweiligen Fachverbände sind weiterhin zwingend einzuhalten.
- Der aktuelle Sportstättenbelegungsplan bildet die Grundlage für die Nutzung. Zusätzliche Kapazitäten/Zeiten stehen nicht zur Verfügung.
- Bei mehrfacher Belegung einer Großsporthalle gelten die Eckpunkte für jedes Segment als einzelne Einheit. Es ist darauf zu achten, dass sich die Gruppen in den Hallen nicht treffen. Gegebenenfalls ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- **Für die Öffentlichkeit sind die Sportanlagen ab sofort wieder geöffnet. Sie müssen demzufolge nicht mehr verschlossen werden. Vereins- und Schulsport haben bei der Nutzung Vorrang.**
- Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist gestattet, wenn er kontaktfrei oder nur gemeinsam mit Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist, oder unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen ausgeübt wird.
- Die Bildung von kleineren Trainingsgruppen, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, erfolgt analog der Vorgaben der Fachverbände.
- Die konsequente Durchführung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen durch die Nutzer, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten, ist erforderlich. Dazu müssen die Vereine auch entsprechende Desinfektionsmittel vorhalten.

- Die Teilnehmenden nutzen soweit möglich ihre eigenen Materialien, auf den Einsatz von Materialien zur Nutzung durch mehrere Personen sollte möglichst verzichtet werden. Handgeräte dürfen ohne Reinigung nicht übergeben oder gemeinsam genutzt werden.
- Abstandsmarkierungen mit Klebestreifen o.ä. auf den Hallenböden sind nicht erlaubt. Sofern erforderlich müssen andere geeignete Mittel verwendet werden.
- Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern und ähnliches in der Gruppe sollte weiterhin komplett verzichtet werden.
- **Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume können nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für Hygiene genutzt werden, d. h. höchstens eine Person je angefangener 5 Quadratmeter Grundfläche. (Regelung bleibt bestehen)**
- Zur Vermeidung einer übermäßigen Nutzung der Umkleideräume wird empfohlen, weiterhin in Trainingsbekleidung zu den Übungseinheiten zu kommen.
- **Clubräume, Gemeinschafts- oder Gesellschaftsräume und ähnliches dürfen wieder geöffnet werden. Natürlich müssen die üblichen Abstands- und Hygieneregeln für Versammlungen und Gastronomiebetriebe eingehalten werden.**
- Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren.
- Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Verein verpflichtet, über die jeweilige Übungseinheit eine Teilnehmerliste (Ort, Datum, Uhrzeit, Namen und Telefonnummern der Übungsleitung und der Teilnehmenden) zu führen, mindestens vier Wochen aufzubewahren und auf Anforderung durch das Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen.
- Beim Auftreten von Infekten oder Symptomen einer Coronavirusinfektion hat eine sofortige Meldung an die Übungsleitung zu erfolgen und es ist ein medizinischer Test durchzuführen. Dies gilt auch bei Infekten von Familienangehörigen oder direkten Kontakten zu infizierten Personen. Eine Teilnahme am Übungsbetrieb ist unter diesen Umständen dann zunächst nicht möglich.
- Die Landeshauptstadt Wiesbaden behält sich vor, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen und bei Verstoß den Trainingsbetrieb für den gesamten Verein zu untersagen.
- Der Verein gibt die aktuellen Eckpunkte allen Übungsleitungen und Teilnehmenden zur Kenntnis und lässt sich die Einhaltung bestätigen.
- Für den Fall, dass sich eine Infektion auf/in einer städtischen Sportanlage nachweisen lässt, verpflichtet sich der Verein, auf Regressansprüche gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden zu verzichten.